

Historiographie“. Ein Ausblick auf die Durchsetzung der Wahlmonarchie als Vorbedingung für die Reichstagsgenese sowie viele anschauliche Übersichten und Karten im Text und weitere im Anhang (daß nur die Zeit bis 1400 und nicht die Ruprechts beachtet wurde, ist zu bedauern) sowie Quellen- und Literaturverzeichnis und Register (leider nicht Sachen, nur Namen) schließen das in jeder Hinsicht anregende Buch ab. Oft bringt es bedeutend mehr als es verspricht (zumal über die Dynamik der kurfürstlichen Tätigkeit schon seit dem 13. Jh.), andererseits jedoch scheint es, daß der Rolle Böhmens im Rahmen der Gesamtentwicklung nicht immer voll Rechnung getragen wurde. Das streng systematisch und methodisch sauber ausgebaute Opus bringt zudem Anstöße zu weiteren Überlegungen, so wenn es (S. 135) z.B. vor dem voreiligen Schluß warnt, nur aufgrund der intensiveren Residenzherrschaft oder der Benutzung von Blanketten während Wenzels Zeit an eine Modernisierung von Verwaltung und Regierungspraxis zu denken. Das eben ist ein diskutabler Punkt, denn man müßte noch die direkten bilateralen Kontakte der Zentral- und Lokalgewalt analysieren. Doch war dies weder Pflicht noch Absicht von M., dessen Verdienste hoch einzuschätzen sind. Ivan Hlaváček

---

Testi giuridici germanici, a cura di Loredana Lazzari. Atti del XVII Convegno dell'Associazione Italiana di Filologia Germanica, Potenza 24–25 maggio 1990, Potenza 1991, Casa Editrice Il Salice, keine ISBN, 163 S. – Der thematische Bogen der in diesem Band zusammengefaßten Aufsätze ist weit gespannt und reicht vom 6. bis 13. Jh., von den Gesetzen angelsächsischer Könige über die Stammesrechte des Kontinents, das langobardische Recht, den Sachsenspiegel Eikes von Repgow und das Landrecht König Magnús Hákonarson zu den ältesten deutschen Originalurkunden und dem Thesaurus der langobardischen Sprachreste in lateinischen Quellen. Dabei steht das Verhältnis von Volkssprache und Latein im Vordergrund, wie es einerseits durch die fortbestehende mündliche Tradition, andererseits durch den Einfluß der Kirche auf die heimische Rechtsordnung mitbedingt gewesen ist. – Renato Gendre, Le leggi di Aethelberht: *„iuxta exempla Romanorum“ e iuxta consuetudines Germanorum* (S. 7–21), sieht so in dem *drincan* des Königs im Haus seines Gefolgsmannes (c. 3) mehr als ein Trinken in alltäglichem Sinne, nämlich die Sitte eines (rechts-)rituellen Trunks, die aber unter kirchlichem Einfluß bereits im Rückzug begriffen war. – Loredana Lazzari, Il codice di Wihtræd: incidenza di canoni ecclesiastici sulle leggi secolari (S. 23–42), zeichnet den im 7. Jh. wachsenden Einfluß des kanonischen Rechts auf die überkommenen Familienstrukturen (*mund*) nach. – Giulia Mazzuoli Porru, Editto di Rotari, art. 381: *si quis dixerit arga alterius* (S. 43–51), behandelt die Bedeutung von langb. *arga* ‚feige, nichtswürdig‘ vor dem Hintergrund historischer Quellen wie Paulus Diaconus (IV, 44), aber auch des Hildebrandslieds (V. 50). – Elisabetta Fazzini, La tradizione germanica nel lessico della *Lex Baiuvariorum* (S. 53–70), ordnet die etwa 70 stammessprachlichen Reliktwörter der *Lex Baiuvariorum* nach sachlichen Gruppen und kommt zu dem Schluß, daß aufgrund dieser Wörter, von denen rund 20 auch in anderen Stammesrechten belegt sind, eine „Autonomie“ und mündliche Tradition ger-